

DV 07 0,55 Deutsche Post 



*087*0150192*000*

EINGEGANGEN


11. Juli 2008

Erl.....

als Empfangsbevollmächtigter für:

Sicherheitsauthentifizierung bei der elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung ab 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

 für die von Ihnen bereits seit geraumer Zeit vorgenommene elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen Ihrer Arbeitnehmer gem. § 41b des Einkommensteuergesetzes sind ab dem 01.01.2009 erhöhte Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen.

Die Lohnsteuerbescheinigungen für Arbeitslöhne ab dem Kalenderjahr 2009 können nur noch authentifiziert nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (§ 6 StDÜV) übermittelt werden (sog. Sicherheitsauthentifizierung). Unabhängig von der von Ihnen für die Übermittlung ausgewählten Software ist eine einmalige Registrierung im ElsterOnline-Portal unter <https://www.elsteronline.de/eportal/> erforderlich. Mit dem bei der Registrierung erzeugten und bei der Übermittlung verwendeten elektronischen Zertifikat kann die Finanzverwaltung feststellen, von wem eingehende Steuerdaten übermittelt wurden. Dieses Übermittlungsverfahren gewährleistet ein Maximum an Datensicherheit.

Der Registrierungsvorgang ist in drei Einzelschritte unterteilt. Ab Beginn der Registrierung bis zum Abschluss des Vorgangs können bis zu zwei Wochen vergehen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.elsteronline.de

Aufgrund der ab dem Kalenderjahr 2009 geltenden gesetzlichen Verpflichtung zur authentifizierten Übermittlung der Daten können bei einer Registrierung zum Jahreswechsel organisatorische bzw. technische Schwierigkeiten aus Kapazitätsgründen nicht ausgeschlossen werden.
Ich empfehle Ihnen daher eine baldige Registrierung. Registrierte Arbeitgeber können bereits jetzt die Übermittlung authentifiziert durchführen.

Sollten Sie sich bereits erfolgreich über das ElsterOnline-Portal registriert haben oder sollten Sie nicht (mehr) zur Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen verpflichtet sein, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt